



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 6/2024

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Einbruchsdiebstahl ohne Bereicherungsvorsatz versichert (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 215/23b).....2
2. Serienschadenklausel wirkt auch gegenüber Exzedenten (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 20/24b)4
3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick6
 - Unfallversicherung: Schluss der Verhandlung erster Instanz ist Stichtag für die Bemessung der Invalidität (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 56/24x).....6
 - Sehnenreizung führt noch nicht zur Dauerinvalidität (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 66/24t)7
 - Unfallversicherung: Klausel zu Bandscheibenvorfällen (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 69/24h).....7
 - Betriebshaftpflichtversicherung: Deckung, wenn Versicherer rückwirkenden Antrag trotz Schadenmeldung annimmt (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 168/23s)7
 - Kaskoversicherung Auslegung einer Deckungserweiterung (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 62/24d)8
 - Kochtopf mit Benzin auf Lagerfeuer: keine Deckung in Privathaftpflicht (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 55/24z).....8
 - Abgasskandal: Schadenmeldung ein Monat nach Kenntnis vom Sachverhalt ist nicht unverzüglich (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 59/24p)8
 - Nochmals Abgasskandal: zu Erfolgsaussichten und der Warteobliegenheit (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 41/24s)8

Redaktionsschluss: 31.5.2024



1. Einbruchdiebstahl ohne Bereicherungsvorsatz versichert (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 215/23b)

Ein Künstler befand sich mit seinem Vermieter in einem Streit über den Mietvertrag seines Ateliers. Der Vermieter ließ das Schloss zum Atelier eigenmächtig aufbrechen und das Atelier räumen. Die Gegenstände wurden in einem Container auf dem Gelände gelagert, ohne dass der Künstler vorerst davon etwas wusste. Erst einige Monate später erfuhr er vom Verbleib seiner Kunstwerke und konnte sich darum kümmern, die meisten seiner Werke wiederzuerlangen.

Er beehrte vom Sachversicherer seines Ateliers fast 19.000 Euro für die Kosten der Instandsetzung derjenigen Kunstwerke, die im Zuge der Entwendung beschädigt worden waren. Er ging von einem versicherten Einbruchdiebstahl durch die Gehilfen des Vermieters aus. Die entsprechenden Bedingungen lauten wie folgt:

„(...)Teil D - Einbruchdiebstahlversicherung (sofern vereinbart und in der Versicherungsurkunde dokumentiert)

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Versichert sind Sachschäden, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl entstehen (Schadenereignis).

Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

1.2 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

1.2.1 durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

1.2.2 unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

1.2.3 einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

1.2.4 durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt.

Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

1.2.5 mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat.

Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen;

1.2.6 gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume gemäß Punkt 1.2.1. bis 1.2.5. einbricht. (...)“

Der Versicherer wendete ein, dass die Täter keinen Bereicherungsvorsatz gehabt hätten, daher liege weder ein versuchter noch ein vollendeter Einbruchdiebstahl vor.

Das Erstgericht gab der Klage dem Grunde nach mit Teilzwischenurteil statt. Die ASBB 2014 würden in Art I.1.D.1.2 weder auf die strafrechtliche Definition des Diebstahls verweisen,



noch über die in den Bedingungen enthaltene Definition hinaus weitere Anforderungen an das Vorliegen eines Einbruchsdiebstahls stellen. Einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer müsse auch der rechtliche Unterschied zwischen einem Diebstahl und einer (dauernden) Sachentziehung nicht bekannt sein. Der Versicherungsfall liege daher bereits dann vor, wenn ein Schaden dadurch entstehe, dass ein Täter das Schloss der Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers aufbreche und Sachen aus den versperrten Räumlichkeiten wegbringe.

Das Berufungsgericht gab der Berufung keine Folge.

Der OGH bestätigte im Ergebnis die Rechtsansicht der Unterinstanzen. Er verwies auf die grundsätzliche Rechtsprechung zu Rechtsbegriffen, dass diese in der Rechtssprache eine bestimmte Bedeutung hätten und daher in diesem Sinn auszulegen seien. Dieser Grundsatz könne allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn den zu beurteilenden Rechtsinstituten nach herrschender Ansicht ein unstrittiger Inhalt beigemessen werde und sie deshalb in der Rechtssprache eine einvernehmliche Bedeutung hätten.

Weiters nahm er auf zwei frühere Entscheidungen Bezug, in denen es um Vandalismusschäden ging. In einem Fall hatte sich der Täter jedoch einen Geldbetrag angeeignet, weshalb von einem Bereicherungsvorsatz auszugehen gewesen sei. Im anderen Fall fehlte es am äußeren Anschein eines Diebstahls, weil der Täter nur eingedrungen war, um sein Opfer in Furcht und Unruhe zu versetzen und Rache zu üben.

Sodann zog der OGH Parallelen zur deutschen Bedingungslage und der darauf Bezug nehmenden Literatur. Dort sei die herrschende Auffassung, dass ein Diebstahl im versicherungsrechtlichen Sinn (nur) den Bruch des unmittelbaren Besitzes durch Wegnahme von Sachen voraussetze, nicht jedoch, dass die (sonstigen) Merkmale des Diebstahls im Sinn des Straftatbestands erfüllt sein müssen. Insbesondere sei eine Zueignungsabsicht oder Schuldfähigkeit im strafrechtlichen Sinn nicht erforderlich.

Der OGH hielt letztlich fest, dass zwar im Strafrecht ein Diebstahl von einer dauernden Sachentziehung insofern zu unterscheiden sei, als ersteres einen Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz voraussetze, jedoch die Versicherungsbedingungen den Einbruchsdiebstahl anders definieren als das Strafrecht. Er führt aus:

„(...)Art I.1.D.1.2 ASBB 2014 beschreibt abweichend von § 129 Abs 1 StGB in sechs Ziffern, welche Begehungsformen als Einbruchsdiebstahl im Sinn der Versicherungsbedingungen zu qualifizieren sind, ohne dass ein Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz des Täters ausdrücklich als Voraussetzung angeführt wäre. Demgegenüber wird etwa in Art I.1.F.1.2 ASBB 2014 der Begriff der „böswilligen Beschädigung“ als jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch eine oder mehrere Personen definiert. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist daher aus dem Wortlaut der Bedingungen nicht ersichtlich, dass neben den in Art I.1.D.1.2 ASBB 2014 angeführten Begehungsformen ein Handeln des Täters mit Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz für die Qualifikation als Einbruchsdiebstahl im Sinn der ASBB 2014 erforderlich wäre. Vielmehr geht der durchschnittliche Versicherungsnehmer ohne einen Anhaltspunkt im Wortlaut der Bedingungen davon aus, dass bei Vorliegen einer der in Art I.1.D.1.2 ASBB 2014 genannten Begehungsformen ein Einbruchsdiebstahl im Sinn der Bedingungen vorliegt. Dies umso mehr, als es sich regelmäßig der Kenntnis des Versicherungsnehmers entzieht, ob der Täter mit Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz gehandelt hat.“



Zusammengefasst ist daher das Vorliegen des von §§ 127, 129 Abs 1 StGB geforderten Zueignungs- und Bereicherungsvorsatzes nicht Voraussetzung für die Annahme eines Einbruchsdiebstahls im Sinn von Art I.1.D.1.2 ASBB 2014. (...)“

Fazit:

Im Ergebnis muss bei der gängigen Bedingungslage nur der Nachweis erbracht werden, dass Täter in einer der genannten Art und Weisen in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen sind und dabei Sachen entwendet worden sind. Ein Motiv bzw. einen Bereicherungsvorsatz muss der Versicherungsnehmer für den Eintritt des Versicherungsfalles nicht nachweisen.

2. Serienschadenklausel wirkt auch gegenüber Exzedenten (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 20/24b)

Verhältnismäßig häufig behandelt der OGH Fälle zu Haftpflichtversicherungen, wohl auch aufgrund der Komplexität dieses Produktes. Im folgenden Fall wird die Komplexität noch dadurch gesteigert, dass ein zweiter Versicherer mitspielt - es geht nämlich um die Deckung aus einer Exzedenten-Haftpflichtversicherung.

Eine solche schloss die Kammer der Wirtschaftstreuhänder für ihre Mitglieder ab. Eine Steuerberatungskanzlei wollte nun auf diese Exzedentenhaftpflichtversicherung zugreifen, zumal ihre eigene Berufshaftpflichtversicherung nur über eine Versicherungssumme von 250.000 Euro pro Schadenfall verfügte. Die Steuerberatungskanzlei vertrat mehrere Personen in steuerrechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit deren Beteiligung an einer Ferienwohnungsanlage. Die Anleger erwarben Wohnungseigentum an Appartements und verpachteten diese für touristische Zwecke an eine Betreibergesellschaft. Dies sollte zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen und den Vorsteuerabzug vom Kaufpreis ermöglichen. Mit zeitgleich erlassenen Bescheiden vom 13. Juli 2011 qualifizierte das Finanzamt die Verpachtung der Anleger als Liebhaberei, sodass der Vorsteuerabzug nicht anerkannt wurde. Bei zwanzig der Anlegern konnte der Eingang der dagegen erhobenen Rechtsmittel beim Finanzamt nicht festgestellt werden, sodass die (wie sich herausstellte inhaltlich unrichtigen) Steuerbescheide rechtskräftig wurden.

Die Steuerberatungskanzlei ersetzte den Anlegern deren Schaden, insgesamt rund 767.000 Euro. Sie klagte nun den Exzedenten-Haftpflichtversicherer auf Zahlung, weil sie von einem Serienschaden ausging. Aufgrund eines solchen Serienschadens laut den Bedingungen des Grundversicherers musste dieser nicht alle Schäden der Anleger einzeln decken, sondern nur einmal mit der Versicherungssumme von 250.000 Euro. Der Exzedent wendete nun ein, dass kein Serienschaden vorliege und die Klausel des Grundversicherers gröblich benachteiligend sei und § 11 Abs 3 WTBG widerspreche.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Auch wenn die Anleger kein einheitliches Mandat erteilt hätten, liege ein Serienschaden ("mehrere auf derselben Ursache beruhende Verstöße") vor.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Die Serienschadenklausel sei weder gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB noch widerspreche sie § 11 Abs 3 WTBG. Sie sei daher im Innenverhältnis zwischen der Steuerberatungskanzlei und dem Grundversicherer wirksam. Und selbst wenn sie unwirksam sein sollte, sei der Exzedent kein



geschädigter Dritter iSd § 149 VersVG und könne sich daher auch nicht auf die Unwirksamkeit der Klausel berufen.

Der OGH bestätigte die Ansicht des Berufungsgerichts, dass diese Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus Bedeutung habe und führte aus:

§ 11 Abs 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) schreibt den Wirtschaftstreuhandern den Abschluss individueller Berufshaftpflichtversicherungen vor. Darüber hinaus versichert die Kammer der Wirtschaftstreuhandler durch den Abschluss eines Exzedenten-Versicherungsvertrags (Anschlussversicherungsvertrags. Layerdeckung) Gefahren aus Pflichtverletzungen ihrer Mitglieder, die durch die individuellen Versicherungsverträge nicht gedeckt sind. Der Exzedenten-Haftpflichtversicherer tritt ein, wenn die individuelle Versicherungsleistung (Grundversicherung) ausgeschöpft ist.

Die Beklagte trifft daher nur dann eine Leistungspflicht, wenn der Grundversicherer seiner Deckungspflicht gegenüber der Klägerin vollständig nachgekommen ist. Dafür ist hier zu prüfen, ob der Grundversicherer (Nebenintervenientin) die Versicherungssumme aufgrund der Serienschadenklausel berechtigterweise nur einmal ausbezahlt hat.

(...) Gemäß Art 2.2.1 ABHV gelten als ein Versicherungsfall auch alle Folgen eines Verstoßes. (...) Im vorliegenden Fall ist der Verstoß der Klägerin im Sinn von Art 2.1 ABHV die jedem einzelnen Mandanten aufgrund des jeweiligen Bevollmächtigungsvertrags geschuldete, hier jedoch unterbliebene ordnungsgemäße Übermittlung des verbesserten Schriftsatzes an das Finanzamt.

Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer aus dem Adressatenkreis der Steuerberater wird die Wortfolge in Art 2.2.1 ABHV „alle Folgen eines Verstoßes“ auf den jeweils verletzten (selbständigen) Bevollmächtigungsvertrag beziehen und nicht darauf abstellen, ob Pflichten aus mehreren selbständigen Bevollmächtigungsverträgen aus -prozessual zulässigen - Erwägungen in einem Arbeitsschritt (hier: Einbringung eines Schriftsatzes) erledigt werden und es dabei zu einer Schädigung mehrerer Mandanten kommt. Ob die Anleger in steuerrechtlicher Hinsicht gemäß § 4 Abs 1 Liebhabereiverordnung (LVO, BGBl 1993/33) als Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit anzusehen sind, auf die für den Tatbestand der Liebhaberei gemäß § 4 Abs 2 LVO primär abzustellen ist, spielt entgegen der Ansicht der Klägerin keine Rolle, weil nicht auf das Steuersubjekt, sondern - wie dargelegt - auf die einzelnen Bevollmächtigungsverträge abzustellen ist.

Daher komme Art 2.2.1 ABHV nicht zur Anwendung.

Jedoch liege ein Fall des Art 2.2.2 ABHV vor:

Zweck dieser Serienschadenklausel ist es, mittels einer Fiktion mehrere Versicherungsfälle unter bestimmten Voraussetzungen als einen Versicherungsfall zu behandeln, und so die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung zu stellen. Sie führt beim Versicherungsnehmer zu einer Schmälerung des Versicherungsschutzes und beim Versicherer trotz mehrerer Verstöße zu einer Begrenzung seiner Eintrittspflicht auf den Höchstbetrag. Sie beschränkt damit als Risikobegrenzungsklausel die Leistungspflicht des Versicherers zu Lasten des Versicherungsnehmers

Art 2.2.2 ABHV setzt voraus, dass die mehreren Verstöße des Versicherungsnehmers auf derselben Ursache beruhen, also Ursachenidentität vorliegt. Das Vorliegen einer gleichen oder gleichartigen Ursache genügt also nicht. Ursachenidentität liegt nur bei einer bloßen



Multiplikation der Ursache ohne einen selbständigen Umsetzungsvorgang vor. Kommt es also zu weiteren selbständigen Umsetzungsvorgängen, beruhen die Verstöße nicht mehr auf „derselben“ Ursache.

Die Ursache der Verstöße liegt in der von der Klägerin gewählten Vorgangsweise, die Begründung der zuvor erhobenen Berufungen einzelner Mandanten in einem Schriftsatz zusammenzufassen und in einem Übermittlungsvorgang per E-Mail an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Dies stellt nach der Verkehrsauffassung einen einzigen (einheitlichen) Umsetzungsvorgang dar, sodass ein Serienschaden nach Art 2.2.2 ABHV vorliegt. Aus welchem Grund sich die Klägerin für diese Vorgangsweise entschieden hat, ist entgegen der Ansicht der Revision für die Beurteilung als Serienschaden nicht relevant. Auch von einer willkürlich gewählten Vorgangsweise der Klägerin kann keine Rede sein, ging es doch in allen Verfahren um dieselbe Angelegenheit.

Weiters bestätigte der OGH, dass die Klausel nicht wegen eines Verstoßes gegen § 11 Abs 3 WTBG unwirksam sei. Diese Bestimmung schütze die Geschädigten, nicht aber den Wirtschaftstreuhand selber oder dessen Exzedenten-Haftpflichtversicherer. Daher sei im Ergebnis der Exzedenten-Haftpflichtversicherer leistungspflichtig.

Fazit:

Die Serienschadenklausel ist grundsätzlich als zulässige Deckungseinschränkung in der Haftpflichtversicherung anerkannt. Sie kann sich unter Umständen aber auch als unzulässig erweisen, sollte sie einzelnen gesetzlichen Regelungen, zB zum Umfang einer Pflicht-Haftpflichtversicherung widersprechen. Aber auch dann kann sich ein Exzedenten-Haftpflichtversicherer nicht auf die Unzulässigkeit der Serienschadenklausel berufen.

3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Unfallversicherung: Schluss der Verhandlung erster Instanz ist Stichtag für die Bemessung der Invalidität (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 56/24x)

Entsprechend Art 7.1. dritter Absatz AUVBP 2015 ist für die Ermittlung der dauernden Invalidität hier der Zustand der Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des Klägers zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz, in der die Gutachtenserörterung mit dem beigezogenen Sachverständigen stattfand, maßgebend. Dieser Zustand muss im Prozess mit dem erforderlichen Beweismaß - also hoher Wahrscheinlichkeit (RS0110701) - feststehen.

Dass bis zum Ablauf der Vier-Jahres-Frist für die Neubemessung (Art 7.5. zweiter Satz AUVBP 2015) mit hoher Wahrscheinlichkeit eine weitere dauerhafte Gesundheitsverschlechterung eintreten wird, ist dagegen nach der Bedingungslage für die derzeitige Ermittlung der dauernden Invalidität nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach der gegenständlichen Erstbemessung bei einer späteren Verschlechterung des Grades der dauernden Invalidität unter den Voraussetzungen des Art 7.5. AUVBP 2015 eine Neubemessung bis vier Jahre ab dem Unfalltag vorgesehen.



Sehnenreizung führt noch nicht zur Dauerinvalidität (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 66/24t)

Ob und in welchem Grad dauernde Invalidität nach medizinischen Gesichtspunkten besteht, bildet eine von den Tatsacheninstanzen zu beurteilende Tatfrage, die im Revisionsverfahren nicht überprüft werden kann.

(hier: Kläger schlug Zaunpflocke in den Boden, dadurch kam es zu einer Überlastung der Bizepssehne. Unterinstanzen stellten fest, dass keine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit vorliegt)

Unfallversicherung: Klausel zu Bandscheibenvorfällen (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 69/24h)

Unter dem Titel „Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes“ stellt der Versicherer in Art 21.1 UD 00 klar, dass „eine Versicherungsleistung nur für die durch den eingetretenen Unfall hervorgerufenen Folgen (körperliche Schädigung und Tod) erbracht wird“ und begrenzt unter anderem ausdrücklich den Versicherungsschutz in Art 21.4 UD 00 für „Bandscheibenhernien“. Danach wird für Bandscheibenhernien eine Leistung nur erbracht, wenn sie durch direkte mechanische Einwirkung auf die Wirbelsäule entstanden sind und es sich nicht um eine Verschlimmerung von vor dem Unfall bestehenden Krankheitserscheinungen handelt.

Nach den Feststellungen bestanden beim Kläger bereits vor dem ersten Unfall ausgeprägte abnutzungsbedingte Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule mit Bandscheibenveränderungen in sämtlichen Segmenten (nämlich in Form von Vorfällen bzw Vorwölbungen) und eine abnutzungsbedingte Einengung des Rückenmarkkanals, die aufgrund der bei den beiden Unfällen erlittenen Prellungen verschlimmert wurden.

Dass die Vorinstanzen vor dem Hintergrund dieser Feststellungen davon ausgingen, dass damit eine Krankheitserscheinung, die bereits vor dem Unfall bestanden habe, verschlechtert wurde, weshalb nach Art 21.4 UD 00 die Versicherungsdeckung ausgeschlossen sei, - was für sämtliche vom Kläger geltend gemachten Versicherungsleistungen gilt - ist nicht zu beanstanden.

Betriebshaftpflichtversicherung: Deckung, wenn Versicherer rückwirkenden Antrag trotz Schadenmeldung annimmt (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 168/23s)

Es wird in ständiger Rechtsprechung vertreten, § 2 Abs 2 Satz 2 VersVG sei dann stillschweigend abbedungen, wenn der Versicherungsfall nach der Übergabe des Antrags an den Vertreter des Versicherers eingetreten sei, der Versicherer davon durch Entgegennahme der Schadenanzeige noch vor der Annahme des Antrags Kenntnis erlangt und den Antrag dennoch angenommen habe.

Sollte daher die Schadenmeldung vom 18. 12. 2017 einen Versicherungsfall betroffen haben, der nach Wirksamkeit der Deckungserweiterung am 31. 3. 2017 eingetreten ist, würde auch die Kenntnis beider Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht zur Leistungsfreiheit führen.



Kaskoversicherung Auslegung einer Deckungserweiterung (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 62/24d)

Schäden, die durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit verursacht worden sind, sind aufgrund einer Deckungserweiterung in der Landkaskoversicherung versichert. Darüber hinaus sind auch Naturgewalten unter den in dem Punkt näher beschriebenen Voraussetzungen versichert. Eine Einschränkung, dass ein Bedienungsfehler, fahrlässiges Handeln oder eine Ungeschicklichkeit bei Vorliegen einer Naturgewalt wie bei einem Sturm nicht gedeckt sind, ist den Versicherungsbedingungen nicht zu entnehmen.

Kochtopf mit Benzin auf Lagerfeuer: keine Deckung in Privathaftpflicht (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 55/24z)

Bei einer Grillfeier stellte der Versicherungsnehmer einen mit Benzin und Alkohol gefüllten Kochtopf auf eine auf einer Feuerschale befindliche Holztüre in ein brennendes Lagerfeuer. Eine sich in der Folge entwickelnde Stichflamme erfasste eine der Anwesenden. Sie erlitt dadurch Verbrennungen zweiten Grades.

Ein Schaffen einer derartigen Gefahrensituation (trotz des Hinzutretens weiterer Handlungen eines anderen Teilnehmers der Feier) ist keine vom gedeckten Risiko umfasste Gefahr des täglichen Lebens, in die ein Durchschnittsmensch im normalen Lebensverlauf üblicherweise gerät.

Abgasskandal: Schadenmeldung ein Monat nach Kenntnis vom Sachverhalt ist nicht unverzüglich (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 59/24p)

Der Versicherungsnehmer hatte spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der ihm zuzurechnende Klagevertreter die Deckungsanfrage an den - falschen - Rechtsschutzversicherer gerichtet hatte, ausreichend Kenntnis vom Sachverhalt, eine ausreichende Konkretisierung der bevorstehenden rechtlichen Auseinandersetzung lag vor. Die Mitteilung des Schadenfalls an die Versicherung rund einen Monat später ist damit nicht unverzüglich erfolgt und die Versicherung hat den objektiven Tatbestand der Verletzung der Obliegenheit nach Art 8.1.1 ARB dargelegt.

Der Versicherungsnehmer muss darlegen, aufgrund welcher Umstände der - die verzögerte Schadenmeldung gegenüber der Beklagten auslösende - Irrtum über den „richtigen“ Rechtsschutzversicherer auf bloß leichter Fahrlässigkeit beruhen sollte.

Nochmals Abgasskandal: zu Erfolgsaussichten und der Warteobliegenheit (OGH vom 17.4.2024, 7 Ob 41/24s)

Fehlende Erfolgsaussichten lassen sich mit nicht gefestigter Judikatur nicht begründen.

Eine Verletzung der Warteobliegenheit hinsichtlich der Klage gegen die Herstellerin ist dem Versicherungsnehmer nicht vorzuwerfen. Wenn es - wie hier - um die Deckung der Kosten erst zukünftiger gerichtlicher Verfahren geht, ist auf eine Warteobliegenheit nicht schon im Rahmen des Deckungsprozesses, sondern erst dann Bedacht zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer tatsächlich Klage erhebt und dafür Deckung vom Versicherer verlangt.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis